

## Statuten für die Durchführung des Bundeslehrlingswettbewerbes der Bundesinnung der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker und der Vorausscheidung zur Internationalen Berufsweltmeisterschaft

---

### 1) Zielsetzung des Bundeslehrlingswettbewerbes

- 1a) Die Öffentlichkeit auf die Bedeutung der Leistungen der dualen Berufsausbildung in der gewerblichen Wirtschaft aufmerksam machen;
- 1b) das Image der Lehrberufe aufwerten, um dadurch den erforderlichen Nachwuchs zu sichern;
- 1c) die Lehrberechtigten in der Ausbildungs- und Erziehungsarbeit unterstützen;
- 1d) das Leistungsniveau heben, indem das bei den Lehrlingswettbewerben gewonnene Erfahrungsmaterial für die weitere Verbesserung der Berufsausbildung den Lehrberechtigten und den Berufsschulen zur Verfügung gestellt wird;
- 1e) den Berufsnachwuchs frühzeitig zur Teilnahme an Berufswettkämpfen anregen;
- 1f) den Lehrlingen die Möglichkeit bieten, ihr berufliches Können auf Bundesebene zu überprüfen.
- 1g) den Lehrling zu erhöhtem Lerneifer anspornen;

### 2) Aufgabenstellung des Wettbewerbes

- 2a) Der Bundeslehrlingswettbewerb besteht aus einem praktischen Teil. Jede Landesinnung kann ein Beispiel zur Verfügung stellen. Die Vorschläge sind der Bundesinnung bis Ende August zu übermitteln. Die Bundesinnung behält sich die Möglichkeit von Abänderungen vor.
- 2b) Die Beispiele haben sich an der vorgegebenen Materialliste und der Aufgabenstellung zur Internationalen Berufsweltmeisterschaft zu orientieren.

### 3) Teilnahmevoraussetzungen

- 3a) Zur Teilnahme berechtigt sind Lehrlinge, die zu Beginn des Veranstaltungsjahres bereits die zweite Fachklasse mit Erfolg abgeschlossen haben und sich zumindest im 3. Lehrjahr des Wettbewerbsberufes befinden.
- 3b) Sie dürfen nicht älter als 22. Jahre im Wettbewerbsjahr der Internationalen Berufsweltmeisterschaft (Worldskills) sein.
- 3c) Sie müssen ein aufrechtes Dienstverhältnis in einem Gewerbebetrieb der Sanitär-, Heizungs-, oder Lüftungstechnik haben.

- 3d) Zum Zeitpunkt der Durchführung vom gesundheitlichen Standpunkt aus arbeitsfähig sind.
- 3e) **Zur Teilnahme am Bundeslehrlingswettbewerb ist jeder Teilnehmer nur einmal berechtigt.**
- 3f) Die Nominierung erfolgt über die Landesinnung. Jede Landesinnung kann maximal zwei Kandidaten nominieren.

#### 4) Durchführungsbestimmungen für die Teilnehmer

- 4a) Die Teilnehmer müssen die in der Werkzeugliste angeführten Arbeitsbehelfe vollständig zum Wettbewerb mitbringen.
- 4b) Beim Wettbewerb selbst dürfen keine anderen als die ausgeschriebenen Behelfe und beigestellten Materialien verwendet werden.
  1. Wird Ersatzmaterial benötigt, kann dieses nur bei der Wettbewerbsleitung gegen Vermerk auf der Teilnehmerkarte angefordert werden. Die Inanspruchnahme von Ersatzmaterial hat Punkteabzüge zur Folge.
  2. Der Arbeitsplatz und das Stück dürfen vom Teilnehmer in keiner Weise gekennzeichnet werden (Ausschließungsgrund).
  3. Nach Beendigung informiert der Teilnehmer den Wettbewerbsleiter von dessen Fertigstellung.
  4. Die Benützung von mitgebrachten Hilfsmitteln, Tabellen und Handys während des Wettbewerbes ist nicht gestattet. Die Überprüfung übernimmt der Bundeslehrlingswart gemeinsam mit dem Wettbewerbsleiter.
- 4c) Ein Nichteinhalten der vorgenannten Bestimmung führt zum Ausschluss durch den Wettbewerbsleiter - **nach Absprache mit dem Bundeslehrlingswart.**
- 4d) mit der Anmeldung zum Wettbewerb anerkennen die Teilnehmer die für den Wettbewerb geltenden Bestimmungen.
- 4e) Aus zumindestens drei Plänen, die tunlichst von zwei verschiedenen Landesinnungen ausgearbeitet wurden, wird kurz vor Beginn, aus verschlossenen Kuverts, ein Plan von **einem Teilnehmer**, unter Beisein der anderen Teilnehmer und des Wettbewerbsleiters, gezogen.

#### 5) Aufgaben des Veranstalters

- 5a) Der Bundeslehrlingswart ernennt im Auftrag des Bundesinnungsausschusses
  1. den Wettbewerbsleiter
  2. die durchführende Landesinnung (Mitveranstalter)
  3. **im Einvernehmen** mit der durchführenden Landesinnung den Durchführungsort
- 5b) Die Bundesinnung hat jede Landesinnung zu Nominierung eines Jurors anzuhalten.
- 5c) Mit Ende April eines jeden Wettbewerbsjahres schreibt die Bundesinnung den Lehrlingswettbewerb aus und gibt Zeit und Ort der Durchführung bekannt (**Vorinformation**).
- 5d) Der Bundeslehrlingswettbewerb soll im Zeitraum von September bis Oktober durchgeführt werden. Die Bestimmung des Wettbewerbstermines und die

Einladung zum Bundeslehrlingswettbewerb erfolgt durch die Bundesinnung im Einvernehmen mit der Landesinnung des veranstaltenden Bundeslandes.

- 5e) Der Lehrberechtigte und die Berufsschule sind zu ersuchen, den Lehrling zur Teilnahme am Bundeslehrlingswettbewerb anzuhalten und ihm die dafür erforderliche Zeit freizugeben.
- 5f) Die veranstaltende Landesinnung organisiert für den Zeitraum des Wettbewerbes die Räumlichkeiten, die Unterkünfte und die Verpflegung der Teilnehmer. Die Kosten hierfür übernimmt die Bundesinnung.
- 5g) **Die Landesinnung** organisiert für die Abschlussfeier einen Fotografen und stellt der Bundesinnung für die Öffentlichkeitsarbeit das Bildmaterial zur Verfügung.
- 5h) Die Bundesinnung organisiert die in der Materialliste angeführten Materialien. Die Aufnahme von Sponsoren ist möglich.

#### 6) Aufgaben des Wettbewerbsleiters

- 6a) Dieser leitet den Wettbewerb und ist für den reibungslosen Ablauf verantwortlich. Er hat jedoch nur in Ausnahmefällen das Bewertungsrecht (z.B. bei Ausfall eines Jurors).
- 6b) Der Wettbewerbsleiter
  - 1. begrüßt die Teilnehmer
  - 2. numeriert die Montagewände
  - 3. bestimmt durch Los die Prüfungsnummer der Teilnehmer
  - 4. erstellt die Namensliste
  - 5. gibt die Arbeitsprobe und das Zeitlimit bekannt
  - 6. ist für den gesamten Ablauf verantwortlich
- 6c) Der Wettbewerbsleiter trägt den Mehrmaterialverbrauch für die Bewertung in eine Liste ein.
- 6d) Der Wettbewerbsleiter ist dafür verantwortlich, dass die Teilnehmer beaufsichtigt werden.

#### 7) Bewertung

- 7a) Die Bewertung erfolgt an Hand eines Punkteschemas durch die Juroren.
- 7b) Die Werkstücke sind anonym zu bewerten und in Bewertungsblättern festzuhalten und zu unterschreiben (Anlage).
- 7c) Die Werkstätte darf von den Juroren erst nach Abschluss der Arbeitsprobe betreten werden.
- 7d) Die Teilnehmer erhalten nach Beendigung des Wettbewerbes eine Rangliste mit den erreichten Gesamtpunkten.
- 7e) Eine Änderung des Bewertungsschemas hat mindestens 3 Monate vor der Veranstaltung vorgenommen zu werden und ist den Landeslehrlingswarten rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen.
- 7f) Bei Punktegleichheit entscheidet die höhere Punktezahl der Einzelbewertungen, in der Reihenfolge des Ergebnisblattes.
- 7g) Gleiche Plätze dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen an wirklich ebenbürtige Lehrlinge vergeben werden. Es ist Aufgabe der Juroren, eine Abstufung herbeizuführen.

- 7h) Der Wettbewerbsleiter, der Bundeslehrlingswart und die Aufsichtsperson haben sich an der Bewertung nicht zu beteiligen.
- 7i) Die Entscheidung der Juroren ist nach Unterfertigung des Endergebnisses endgültig; ein Einspruch ist unzulässig; sämtliche schriftliche Unterlagen sind nach Abschluss des Wettbewerbes der Bundesinnung zu übergeben.

**8) Entschädigung und Haftung durch die Bundesinnung**

- 8a) Den Teilnehmern werden die Reisekosten ersetzt (€ 0,16/km = Bahnfahrt 1. Klasse).
- 8b) Bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel sind die Originalbelege an die Bundesinnung zwecks Verrechnung zu übermitteln.
- 8c) Die Nächtigung- und Verpflegungskosten für die Teilnehmer und dem Wettbewerbsleiter.
- 8d) Das Honorar für den Wettbewerbsleiter, die Juroren und der Aufsichtsperson beträgt € 80,- /Tag und die Honorarnote ist an die Bundesinnung zu richten.
- 8e) Die Kosten für die Abschlussfeier.
- 8f) Für abhanden gekommene private Gegenstände haftet der Veranstalter nicht.
- 8g) Die Bundesinnung schließt für die Teilnehmer eine Unfall- und Invaliditätsversicherung für den Zeitraum des Wettbewerbes ab.

**9) Preise und Urkunden durch die Bundesinnung**

- 9a) Der erste, zweite und dritte Preisträger erhält im Rahmen der Siegerehrung jeweils eine Urkunde und einen Sach- oder Geldpreis:
  - 1. Platz: im Wert von € 400,-
  - 2. Platz: im Wert von € 250,-
  - 3. Platz: im Wert von € 100,-
- 9b) Alle Teilnehmer werden mit Anerkennungsurkunden, Medaillen ausgezeichnet.
- 9c) Die für die Verleihung notwendigen Urkunden und Pokale werden von der Bundesinnung zur Verfügung gestellt.
- 9d) Die Siegerehrung erfolgt am Wettbewerbsort. Als Abschluss des Bundeslehrlingswettbewerbes findet eine gemeinsame Feier statt, bei der in würdiger Form die Ergebnisse bekanntgegeben und die Preise überreicht werden.

**10) Internationale Berufsweltmeisterschaft**

Diese Statuten gelten sinngemäß für die Durchführung des Ausscheidungswettbewerbes für die Internationale Berufsweltmeisterschaft (Worlskills).

- 10a) Zur Vorausscheidung zur Internationalen Berufsweltmeisterschaft werden die ersten fünf Plazierten der beide letzten Bundeslehrlingswettbewerbe eingeladen.

- 10b) Sollte ein Kandidat zur Teilnahme verhindert sein bzw. von einer Teilnahme Abstand nehmen, so wird der Nächstplatzierte des jeweiligen Bundeslehrlingswettbewerbes nachnominiert.
- 10c) Zur Teilnahme an der Internationalen Berufsweltmeisterschaft wird der Sieger der Vorausscheidung eingeladen. Sollte er eine Teilnahme ausschlagen, so wird der Nächstplatzierte eingeladen.

\* \* \* \* \*